

## Vereinssatzung

### I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche Jugendkraft Penzberg e.V. und hat seinen Sitz in Penzberg. Er ist gegründet am 06.04.1952. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind weiß / blau.

### II. Wesen und Ziele

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt.

2. Der Verein: Deutsche Jugendkraft e.V. mit Sitz in Penzberg verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 01.01 .1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

#### 4. Beiträge

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert wird.

#### III. Aufgaben

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch

- die Errichtung von Sportanlagen
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband- und Diözesanverband.
- die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsvollen Christen und Staatsbürgern zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste Hilfe Ausbildung.

4. Er nimmt Teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

7. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

8. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsordnung, die für die DJK Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

#### IV. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes im Bistum Augsburg und gehört damit auch dem DJK-Sportverband in Deutschland an. Dem DJK Diözesanverband ist seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorzulegen. Er untersteht deren Satzung und Ordnung.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

#### V. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

b) Passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

a) Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

#### 5. Pflichten der Mitglieder

a) Am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) teilzunehmen;

b) sich zu bemühen, im privaten und öffentlichen Bereich nach christlichen Werten zu leben;

c) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;

d) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;

e) die festgesetzten Beiträge zu entrichten;

f) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

#### VI. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

##### Der Vereinsvorstand

##### 1. Zusammensetzung

a) Zum Vereinsvorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geistliche Beirat, der Schriftführer, der Jugendleiter, der Kassierer, die Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterinnen für die einzelnen Sportarten, der Pressewart, 2 Beisitzer.

b) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende oder der Kassierer verhindert ist.

## 2. Aufgaben des Vereinsvorstand

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

- a) An den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b) die Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bundesverbandes zu erfüllen;
- c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten;
- d) Die Vereinsatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen;
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

## 3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
- d) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e) Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK Jugendordnung.
- f) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- g) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei Ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

h) Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK Verbandszeitschrift.

i) Die Beisitzer haben beratende Funktion und unterstützen die Vereinsarbeit.

#### 4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat bedarf im Vorfeld und nach der Wahl der Bestätigung durch die kirchlichen Stellen. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist nach dieser Regel beschlussfähig, selbst wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

#### Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

##### 1. Zusammensetzung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16 jährigen Mitglieder.

##### 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl des Kassenprüfers.

d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen.

e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.

f) Festsetzung der Vereinsbeiträge

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### 3. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 - Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin sollten volljährig sein. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### VII. Austritt

Der Austritt (aus dem Diözesan- und Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem

Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

#### VIII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Christkönig in Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.01.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.